



## Arbeitsrecht und Personal

▷ Entgeltabrechnung

*Christiane Droste-Klemp*

# Grundlagen der bAV für Entgeltabrechner



Verlag Dashöfer

Christiane Droste-Klemp

# Grundlagen der bAV für Entgeltabrechner



## **Verlag Dashöfer GmbH**

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: Juli 2017

**Copyright © 2017** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld  
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung</b> .....	1
<b>2 Besteuerung der Renten</b> .....	2
2.1 Nachgelagerte Versteuerung gesetzlicher Renten .....	3
2.2 Kohortenversteuerungsprinzip .....	5
<b>3 Sonderausgabenabzug</b> .....	6
3.1 Rentenversicherungsbeiträge .....	6
3.2 Übrige Sozialversicherungsbeiträge .....	7
3.3 Nachgelagerte Versteuerung der betrieblichen Altersversorgung .....	9
<b>4 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung</b> .....	11
4.1 Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung .....	11
4.2 Finanzierung der Beiträge .....	12
4.3 Direktzusage (Pensionszusage) .....	13
4.4 Unterstützungskasse .....	14
4.5 Versorgungsbezüge .....	15
4.6 Pensionskassen .....	21
4.7 Pensionsfonds .....	29
4.8 Direktversicherungen .....	31
4.9 Neue Steuerbefreiung für nicht kapitalgedeckte Pensionskassen .....	40
4.10 Neue Arbeitgeberpflichten innerhalb der bAV .....	41
4.11 Neue Unverfallbarkeitsfristen ab 2009 .....	45
4.12 Verbesserte Portabilität .....	45
4.13 Weiterführung der betrieblichen Altersversorgung .....	49
<b>5 Kurzüberblick Durchführungswege bAV</b> .....	50
<b>6 Übersicht bAV: Steuer- und Sozialversicherungspflicht bis zum 31.12.2004</b> .....	51
<b>7 Übersicht bAV: Steuer- und Sozialversicherungspflicht seit 1.1.2005</b> ..	54
<b>8 Kombinationsmöglichkeiten Betriebliche Altersversorgung</b> .....	60
<b>9 Informationspflichten / Haftung des Arbeitgebers</b> .....	65

# 1 Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung

Für die zunehmenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es zwei Hauptgründe, nämlich

- die steigende Lebenserwartung und
- immer weniger Neugeburten

Die **Lebenserwartung** für **Frauen** ist in den letzten 30 Jahren um fast 4 Jahre auf momentan ca. **83 Jahre** gestiegen. Bis zum Jahre **2030** wird sie voraussichtlich auf ca. **85 Jahre** hochgehen.

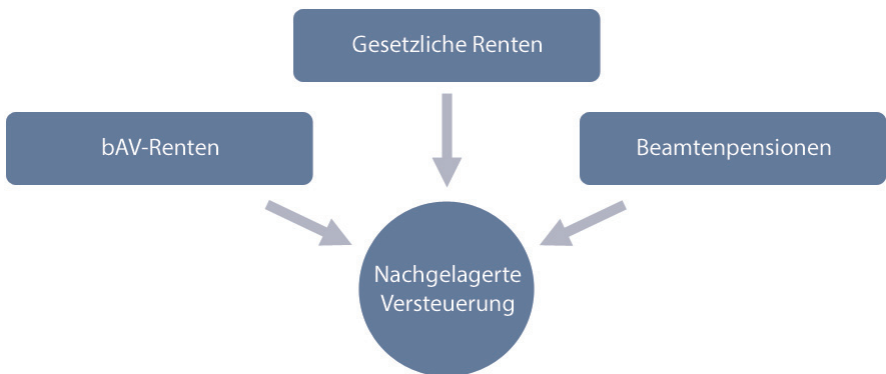
Die **Lebenserwartung** der **Männer** liegt derzeit bei ca. **79 Jahren** und wird auf vermutlich ca. **81 Jahre** bis **2030** ansteigen. Vor 30 Jahren lag sie noch bei 76 Jahren.

Im Moment wird von ca. **drei aktiv Erwerbstätigen** die Rente **eines Ruheständlers** finanziert. Dies wird sich jedoch bis zum Jahr 2030 halbieren! Nur noch ca. **1,5 aktiv Beschäftigte** müssen dann die Rente **eines Rentenempfängers** finanzieren. Man muss kein Prophet sein, um zu erkennen, dass bei dieser Entwicklung das Rentenniveau weiterhin absinken wird.

**Zusätzliche Vorsorge ist ein Muss!** Dies betrifft besonders junge Menschen. Entscheidend ist ein möglichst frühzeitiger Beginn.

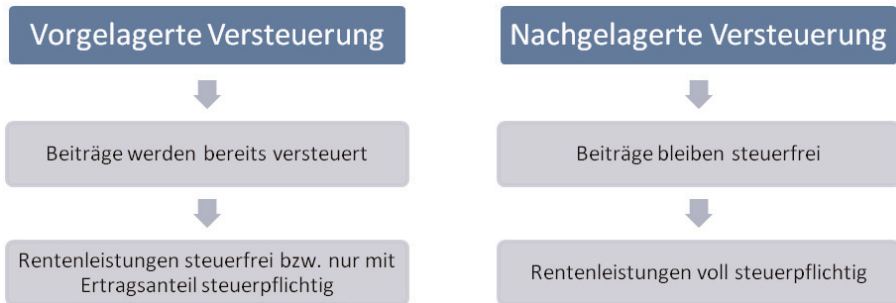
## 2 Besteuerung der Renten

Durch das seit 2005 in Kraft getretene „Alterseinkünftegesetz“ werden alle Rentenformen, d. h. die **gesetzlichen Renten, Beamtenpensionen** und die **Renten aus der betrieblichen Altersversorgung** einheitlich **nachgelagert** versteuert. Während die gesetzlichen Renten vorher nicht voll nachgelagert versteuert wurden, war dies bei den Beamtenpensionen und größtenteils bei den Betriebsrenten bereits schon vor 2005 der Fall. Eine Klage eines Beamtenpensionärs und die daraus resultierende Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht zwangen den Gesetzgeber eine **einheitliche Versteuerung aller Rentenarten** vorzunehmen. Der Gesetzgeber entschied sich für die einheitliche volle nachgelagerte Versteuerung aller Rentenleistungen. Diese einheitliche volle nachgelagerte Versteuerung aller Rentenarten wird allerdings erst in letzter Konsequenz im Jahre 2040 bestehen. Die Einführung erfolgt schrittweise.



**Nachgelagerte Versteuerung** bedeutet, dass die Einzahlungen (Ansparbeiträge) **steuerfrei** bleiben oder steuerlich gefördert werden und erst die daraus resultierenden **Rentenleistungen** im Nachhinein **voll versteuert** werden. Dagegen werden bei der **vorgelagerten Versteuerung** bereits die Beiträge versteuert (ggf.

auch pauschalversteuert) dafür bleiben die **Rentenleistungen steuerfrei** oder werden nur in Höhe des erzielten Ertrages, d. h. mit ihrem sog. „**Ertragsanteil**“ steuerpflichtig.



## 2.1 Nachgelagerte Versteuerung gesetzlicher Renten

Vor 2005 wurden gesetzliche Renten nur mit ihrem **Ertragsanteil** von ca. durchschnittlich **30%** versteuert. Von einer Rente in Höhe von 1.000 € waren somit nur ca. 300 € steuerpflichtig. In den meisten Fällen ergab sich bei diesen geringen Beträgen keine Lohnsteuer. Der **steuerpflichtige Ertragsanteil** wurde ab 2005 für alle **Bestandsrenten** und **Neurenten** des Jahres 2005 auf **50% erhöht**. Die Ertragsanteile steigen für jeden zukünftigen Rentnerjahrgang sukzessive an. Der Rentnerjahrgang des Jahres **2040** muss schließlich seine Rente in **voller Höhe**, d. h. mit einem **Ertragsanteil von 100%** versteuern. Die folgende Tabelle stellt den Anstieg der Ertragsanteile dar:

Rentenbezugsjahr	Ertragsanteil gesetzliche Rente
2005 oder früher	50 %
2006	52 %
2007	54 %
2008	56 %
2009	58 %
2010	60 %

Rentenbezugsjahr	Ertragsanteil gesetzliche Rente
2011	62 %
2012	64 %
2013	66 %
2014	68 %
2015	70 %
2016	72 %
2017	74 %
2018	76 %
2019	78 %
2020	80 %
2021	81 %
2022	82 %
2023	83 %
2024	84 %
2025	85 %
2026	86 %
2027	87 %
2028	88 %
2029	89 %
2030	90 %
2031	91 %
2032	92 %
2033	93 %
2034	94 %
2035	95 %
2036	96 %
2037	97 %
2038	98 %
2039	99 %
2040	100 %